



Sachbearbeitung BS- Bildung und Sport

Datum 28.12.2011

Geschäftszeichen BS-211-Se/hö

Beschlussorgan Schulbeirat

Sitzung am 26.01.2012 TOP

Behandlung öffentlich

GD 023/12

Betreff: Gemeinschaftsschule

Anlagen: 1

Antrag:

Vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Gerhard Semler

Genehmigt:

BM 2,OB,ZS/F

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	Ja (können noch nicht beziffert werden)
Auswirkungen auf den Stellenplan:	Nein

1. Bildungspolitische Bewertung

Aufgrund der demographischen Entwicklung und einem steigenden individuellen Förderbedarf von Kindern und Jugendlichen i.H.v. rd. 20 %, hat das Thema Bildung eine Schlüsselfunktion für den Wirtschaftsstandort Ulm.

In der bildungspolitischen Umsetzung sind 2 Zielrichtungen wesentlich:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Chancengerechtigkeit

Der Schulstandort Ulm ist eine plural gestaltete Bildungslandschaft, die sich prozesshaft an familiären, gesellschaftspolitischen und wirtschaftspolitischen Bedürfnissen ausrichtet.

Die Herausforderung der nächsten Jahre wird es sein, insbesondere Kindern und Jugendlichen aus bildungsfernen Schichten, verbunden mit geringem Unterstützungsbedarf durch das Elternhaus, Bildung, Betreuung und Erziehung (BBE) an verschiedenen Standorten in der Stadt mit entsprechendem Bedarf zu bieten. Hinzu kommt der Anspruch auf eine inklusive Beschulung von Kindern mit Behinderungen.

Unabhängig hiervon brauchen Eltern für ihre Kinder beim Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule ein gebundenes oder teilgebundenes Ganztagschulangebot (Umsetzung Ulm: Schwerpunkt der Einführung in den Grundschulen).

In der Umsetzung durch Schulträger und Staatliches Schulamt kommt es darauf an, eine Balance herzustellen zwischen bedarfsgerechten Ganztagsangeboten, Wunsch- und Wahlrecht der Eltern und außerschulischen Angeboten.

Die Einführung der Gemeinschaftsschule stellt in Ulm eine Option dar, die für ausgewählte Standorte geeignet ist. Insbesondere kommen Standorte in Frage, die bereits jetzt aufgrund eines Alterslasses als Ganztageschulen geführt werden und solche, die in ihrem Einzugsbereich die Chance haben, Realschulen einzubeziehen.

Aufgrund des hervorragenden Angebots Beruflicher Schulen in Ulm ist es sinnvoll, Gemeinschaftsschulen nur bis zur mittleren Reife zu führen. Danach besteht die Möglichkeit des Übergangs in eine Ausbildung im dualen System oder das Berufliche Gymnasium. Leistungsträger haben die Chance nach der 7. Klasse in das 6-jährige Berufliche Gymnasium zu wechseln. Hier bietet das längere gemeinsame Lernen nochmals eine besondere Chance.

2. Ausgangslage

Das Landeskabinett hat am 27. September 2012 die Eckpunkte für die neue Gemeinschaftsschule beschlossen.

Basis für den Unterricht der künftigen Gemeinschaftsschule sind die baden-württembergischen Bildungsstandards für alle drei weiterführenden Schularten. Die Konzeption soll inhaltlich darauf basieren, individuelle Angebote für Schüler/-innen in heterogenen Lerngruppen zu machen. Deshalb sollen Jungen und Mädchen mit Grundschul-Empfehlungen aller weiterführenden Schularten in den gemeinsamen Lerngruppen aufgenommen werden. Die Lehrkräfte sollen sich dabei nach der jeweiligen Leistungsfähigkeit der einzelnen Schüler/-innen richten, d.h. die Schüler/-innen erhalten Aufgaben nach ihrem jeweiligen Niveau. Es sollen dabei die tatsächlichen Fähigkeiten verstärkt gefördert werden. Damit unterscheidet sich die Gemeinschaftsschule auch von der alten Gesamtschule, die Kinder in Kurse mit unterschiedlichen Niveaus einstuft. Zudem spielt an der Gemeinschaftsschule das gruppenorientierte Lernen und die Zusammenarbeit zwischen den Pädagoginnen und Pädagogen eine wichtige Rolle.

Gemeinschaftsschulen sollen lt. Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes und anderer Gesetze stufenweise eingeführt werden.

Zur Umsetzung und Sicherung dieser Ansprüche wird von der Landesregierung ein pädagogischer und organisatorischer Rahmen vorgegeben.

a) Pädagogisches Konzept

- ✓ Die Gemeinschaftsschulen arbeiten in der Sekundarstufe I auf der Grundlage der **Bildungsstandards** von Hauptschule/Werkrealschule, Realschule und Gymnasium.
- ✓ Übliche Klassenverbände sind durch **Lerngruppen** ersetzt. Die Heterogenität einer Lerngruppe ist ein Ausgangspunkt für das Lernen.
- ✓ Die Gemeinschaftsschule ermöglicht eine **inklusive Beschulung** von behinderten Kindern und Jugendlichen, d.h. die Gemeinschaftsschule soll auch Schüler/-innen aufnehmen, die einen Anspruch auf eine Sonderschule haben.
- ✓ Alle Schüler/-innen lernen nach ihren **individuellen Voraussetzungen**.
- ✓ In der Gemeinschaftsschule gibt es **keine Versetzung/Nichtversetzung** und keine Wiederholung im bisherigen Sinn.
- ✓ In der Sekundarstufe I von der fünften bis zur zehnten Klasse sind die Gemeinschaftsschulen gebundene **Ganztageschulen mit rhythmisierten Lernangeboten**, d.h. die Gemeinschaftsschule wird in der Sekundarstufe I an vier, auf Antrag des Schulträgers und mit Zustimmung der Schulkonferenz an drei Tagen in der Woche als eine für Schüler und Eltern verbindliche Ganztageschule in einem Umfang von acht Zeitstunden pro Tag geführt.

b) Abschlüsse und Anschlüsse an der Gemeinschaftsschule

- ✓ Folgende **Abschlüsse** können
 - nach Klasse 9: der Hauptschulabschluss,
 - nach Klasse 10: der Hauptschulabschluss oder
der Realschulabschluss,
und sofern eine Sekundarstufe II eingerichtet ist,
 - nach Klasse 13: das Abituran der Gemeinschaftsschule erreicht werden.
- ✓ Durch die Orientierung der schulischen Arbeit an den Bildungsstandards von Hauptschule/Werkrealschule, Realschule und Gymnasium soll die **Anschlussmöglichkeit an andere Schulen** sichergestellt werden.
- ✓ Ein Werkrealschulabschluss, der dem Realschulabschluss gleichwertig war, soll an der Gemeinschaftsschule nicht mehr angeboten werden. Ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand wird durch die Versetzung in die Eingangsklasse der gymnasialen Oberstufe erreicht.

c) **Schulorganisation**

- ✓ Eine Gemeinschaftsschule ist in der Regel **zwei- oder mehrzünftig**, kann aber ausnahmsweise auch einzünftig geführt werden.
- ✓ Die Gemeinschaftsschule besteht aus:
 - der **Sekundarstufe I** (Klassenstufe 5 - 10),
 - kann aber auch
 - die **Primarstufe** (Klassenstufe 1 - 4) und
 - Sekundarstufe II** (Klassenstufe 11, Jgstufen 1 +2) (mind. 2-zünftig)führen.
- ✓ Eine dauerhafte **Mindestschülerzahl** in der Eingangsklasse (Klasse 5) von 20 Schüler/-innen pro Zug ist erforderlich.

d) **Antrag auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule**

- ✓ Alle allgemein bildenden Schulen können sich zu Gemeinschaftsschulen weiterentwickeln.
- ✓ **Antragsteller ist der Schulträger** mit Zustimmung der schulischen Gremien.
- ✓ Voraussetzung für die Genehmigung ist unter anderem das Vorliegen eines **tragfähigen und pädagogisch anspruchsvollen Konzepts** auf der Grundlage der Vorgaben.
- ✓ Der Schulträger muss eine **angemessene räumliche und sächliche Ausstattung** nachweisen.

e) Bildungsplan

- ✓ Im Rahmen der geplanten Bildungsplanreform aller allgemein bildenden Schulen 2015/16 bilden die **Schnittmengen der Bildungspläne** Haupt-/Werkrealschule/Realschule/Gymnasium einen Basisplan für die Gemeinschaftsschule. Je nach angestrebtem Bildungsziel gelten darüber hinaus die Bildungsstandards der entsprechenden Schularten.

f) Personal

- ✓ Da die Gemeinschaftsschule eine eigene Schulart wird, für die es aber im formalen Sinn noch keine Lehrbefähigung gibt, kann zum/zur **Schulleiter/-in** bestellt werden, wer die Lehrbefähigung für die Grund- und Hauptschule/Werkrealschule, die Realschule oder das Gymnasium besitzt.
- ✓ An einer Gemeinschaftsschule unterrichten im Endausbau **Lehrkräfte aller Schularten**.
- ✓ Alle Lehrkräfte können in allen **Lerngruppen** eingesetzt werden.
- ✓ Die Neubesetzung von Stellen erfolgt grundsätzlich über **schulbezogene Stellenausschreibungen**.
- ✓ Für alle Starterschulen sind insgesamt **6 Sonderschuldeputate für Inklusion** vorgesehen.
- ✓ Das **Deputat für Lehrkräfte** an Gemeinschaftsschulen soll auf 27 Lehrerwochenstunden festgelegt werden. Die Gemeinschaftsschulen sollen grds. die gleiche Ausstattung für die Stundentafel und den Ganztagesbetrieb wie jede andere Schulart erhalten. Für die spezifischen Aufgaben der Gemeinschaftsschule, den Umgang mit heterogenen Lerngruppen, ist geplant, dass sie zusätzlich zwei Lehrerwochenstunden pro Lerngruppe erhalten.
- ✓ Der **Klassenteiler** ist 28.

g) Begleitungs- und Fortbildungskonzept

- ✓ Die **Begleitung und Fortbildung von Schulleitungen und Lehrkräften** ist maßgeblich für den Erfolg der Gemeinschaftsschule.
- ✓ Die Gemeinschaftsschulen erhalten bei der **Schul- und Unterrichtsentwicklung** Beratung und Begleitung von Fachberater/-innen.
- ✓ Es sollen **Netzwerke von Gemeinschaftsschulen** und Personen für einen Expertenaustausch aufgebaut werden.

h) Zuständigkeiten

Stadt als Schulträger	Land
Lehr- und Lernmittel	Lehrerdeputate / lehrendes Personal
Nichtlehrendes Personal	Sonderschuldeputate für Inklusion
Bereitstellung der Räume	Pädagogisches Konzept / Bildungspläne
Barrierefreiheit des Schulgebäudes	Begleitungs- und Fortbildungskonzept
Schülerbeförderung	Schulbezogene Stellenausschreibungen
Antragstellung	Aufbau von Netzwerken von Gemeinschaftsschulen
Ganztagesbetreuung in der Zeit, in der kein rhythm. Lernangebot vorgehalten wird	Ganztageschule mit rhythm. Lernangeboten
	Pädagogisches Konzept
	Bildungspläne

i) weitere wesentliche Merkmale

- ✓ Lehrkräfte verstehen sich als Lernbegleiter
- ✓ Einbeziehung der Eltern in den Schulalltag
- ✓ Selbstlernprozesse und kooperative Lernformen
- ✓ Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern (z.B. Vereine, Wirtschaft etc.)
- ✓ Förderung der Ausbildungsreife
- ✓ Durchgängige berufliche Orientierung
- ✓ Möglichkeit des Übergangs in eine berufliche Ausbildung
- ✓ Inklusive Angebote
- ✓ keine Versetzung/Nichtversetzung und keine Wiederholung im bisherigen Sinn.

j) Schülerbeförderung

Die Einführung von Gemeinschaftsschulen kann sich auf die Schülerbeförderung auswirken. Konkrete Aussagen sind derzeit jedoch nicht möglich, weil weder die Entscheidung der umliegenden Gemeinden und Städte im Alb-Donau-Kreis, ob sie ein solches für Baden-Württemberg neues Angebot annehmen noch das Wahlverhalten der Eltern bzw. Schüler/-innen prognostizierbar sind. Dort, wo Schüler/-innen anstatt einer am Ort bestehenden weiterführenden Schule eine weiter entfernte Gemeinschaftsschule besuchen, verlängert sich der Schulweg. Dort, wo Schüler/-innen anstatt einer weiter entfernten Schule die am Ort eingereichtete Gemeinschaftsschule besuchen, verkürzt sich der Schulweg.

Das Kultusministerium hat über die Eckpunkte einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der seit November 2011 dem Kabinett vorliegt.

Danach wird eine sechswöchige Anhörungsphase für die Verbände gestartet. Die Anhörung ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Die endgültige Verabschiedung des Gesetzes ist für **April 2012** geplant.

Zum **Schuljahr 2012/13** soll eine erste Tranche von etwa 30 Schulen an den Start gehen. Hierbei handelt es sich um Schulen, die bereits eine langjährige Erfahrung mit individuellen Lernmethoden haben und ein überzeugendes pädagogisches Konzept von hoher Qualität auch zur Beschulung von Kindern mit Behinderung vorweisen. Bei Redaktionsschluss standen diese Schulen noch nicht fest.

3. Sachstand in Ulm

3.1. Prüfen geeigneter Schulstandorte

Die Stadt Ulm hat beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Schreiben vom 03.08.2011 (siehe Anlage 1) ihr Interesse an der Einrichtung einer Gemeinschaftsschule für die beiden Schulstandorte:

- ✓ Schulzentrum Stadtmitte/Ost (Spitalhof-GWRS mit Außenstelle Martin-Schaffner-Schule) und der Ulrich-von-Ensingens-Realschule und
- ✓ Adalbert-Stifter-GWRS

bekundet.

Zwischenzeitlich haben **weitere Schulen in städtischer Trägerschaft** Interesse an der Bildung einer Gemeinschaftsschule gemeldet:

- ✓ Albrecht-Berblinger-Grundschule und Albrecht-Berblinger-Werkrealschule
- ✓ Schulzentrum Hochsträß/Söflingen (GWRS Einsingen)

3.2. Weiteres Vorgehen bis zur Einführung

Die Stadt Ulm ist Mitglied im Arbeitskreis "Gemeinschaftsschule" des Städtetags Baden-Württemberg. Sie wird von der Abteilung Bildung und Sport vertreten. Die Gremienarbeit wird im Januar 2012 aufgenommen.

Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Biberach sowie allen beteiligten Schulen, sich frühestens zum Schuljahresbeginn 2013/14 für die Einführung einer Gemeinschaftsschule an einer Schule in städtischer Trägerschaft zu bewerben. Aufgrund der Ulmer Schullandschaft, insbesondere der Angebote der beruflichen Gymnasien und deren Erweiterung (s. GD 015/12 und GD 016/12) favorisiert die Verwaltung, die Gemeinschaftsschule bis zur mittleren Reife einzuführen.

Ziel ist es, die vom Land Baden-Württemberg vorgegebenen Rahmenbedingungen sorgfältig hinsichtlich der Ulmer Bedarfslage und gewachsenen Schullandschaft zu prüfen. Es bedarf eines abgestimmten Prozesses mit allen am Schulleben beteiligten Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern, schulische Gremien. Mit allen Schulstandorten, die Interesse haben, fanden bereits intensive Abstimmungsgespräche statt. Im Einzelfall wird der Unterstützungsbedarf bei der Entwicklung der Konzeptionen abgestimmt.

a. Schulzentrum Stadtmitte/Ost (Spitalhof-GWRS mit Außenstelle Martin-Schaffner-Schule) und Ulrich-von-Ensingen-Realschule

Die Stadt Ulm hat das TransferZentrum für Neurowissenschaften und Lernen (ZNL) an der Universität Ulm damit beauftragt, den Entwicklungsprozess zur Gemeinschaftsschule am Schulzentrum Stadtmitte/Ost und Ulrich-von-Ensingen-Realschule zu begleiten. Ein erstes Abstimmungsgespräch hat bereits im Dezember 2011 stattgefunden.

b. Adalbert-Stifter-Schule (GWRS)

Die Schulleitung hat zwischenzeitlich ein pädagogisches Konzept entwickelt, das noch mit den schulischen Gremien sowie mit der Stadt Ulm im Lichte der Rahmenvorgaben des Landes Baden-Württemberg abgestimmt werden muss.

Darüber hinaus wird die Verwaltung ein Gesamtkonzept zur schulischen Entwicklung des Standortes der Adalbert-Stifter-Schule unter Zugrundelegung der weiteren Entwicklung der Schulschwimmstätte an der Adalbert-Stifter-Schule und des künftigen Bildungshauses auf dem Schulcampus zur Beschlussfassung vorlegen.

- c. **Albrecht-Berblinger-Grundschule und Albrecht-Berblinger-Werkrealschule**
- d. **Schulzentrum Hochsträß / Söflingen (GWRS Einsingen)**

In beiden Schulstandorten liegt der Verwaltung eine Interessensbekundung der Schulleitungen vor, die im weiteren Verfahren im Lichte der Schulgesetzänderung mit allen am Schulleben Beteiligten geprüft und abgestimmt werden müssen. Darüber hinaus werden die Schulleitungen ein pädagogisches Konzept zu erarbeiten haben.

Zur Sitzung des Schulbeirates wurde ein Vertreter des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg sowie die vorgenannten Schulleitungen eingeladen, um über die aktuelle Entwicklung und den jeweiligen Planungsstand berichten zu können.

4. Finanzierung

Da wesentliche Vorgaben aufgrund des Gesetzgebungsverfahrens noch nicht konkretisiert werden können, kann deshalb auch keine Aussage über die Kostenhöhe gemacht werden, die im Rahmen der Einführung einer Gemeinschaftsschule für den Schulträger anfallen. Dies wird einmal mehr auch von den künftigen Schülerströmen und den Angeboten in den umliegenden Gemeinden und Städten im Alb-Donau-Kreis wesentlich abhängen.

Die Verwaltung wird, insbesondere im Hinblick auf ihre Finanzverantwortung, auf die finanziellen Auswirkungen achten und diese bei der Entscheidung transparent darstellen. Hierbei sind die räumlichen Rahmenbedingungen kritisch zu überprüfen.

5. Genehmigungsverfahren

Die Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag der Schulträger nach Zustimmung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport durch die Einrichtung einer neuen Schule oder mit Zustimmung der Schulkonferenz durch eine Schulartänderung bestehender allgemein bildender Schulen. Die Zustimmung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport wird erteilt, wenn auf Grund der gegebenen Verhältnisse davon ausgegangen werden kann, dass die Schule langfristig Bestand haben wird.